Technische Hochschule Wildau
Technical University of Applied Sciences

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn
Marcel Langner
[redacted]

[redacted]
www.th-wildau.de

Per Mail an: [redacted]

Wildau, 6. Januar 2022
Ihr Zeichen #236311 | *Unser Zeichen* #236311

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)
Antrag vom 27. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist hier am 27. Dezember 2021 eingegangen.

Es ergeht folgender

Bescheid

1.) Ihr Antrag wird abgelehnt.
2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.
Mit oben genannter Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender Informationen bzw. Dokumente:

Laut Medienberichten verschickten Sie mind. ein Schreiben an Ihre Mitarbeiterin der Familie R., welches meiner Lesart der kausalen Zusammenhänge nach Auslöser für den Tod der Familie R. war. Ich bitte um das Schreiben (vermutlich ein Brief), welches in den Medien erwähnt wird. Es ging darin wohl um eine Aufforderung zur Stellungnahme auf verschiedene Fragen mit Fristsetzung. Sollte es weitere Schreiben Ihrerseits an die Familie R. geben, welche den Verdacht möglicher Impfpassfälschungen betreffen, bitte ich auch um Übermittlung dieser.

Ihr Antrag ist zulässig.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten. Dieser Anspruch entfällt soweit Versagungsgründe nach dem AIG vorliegen. So liegt der Fall vorliegend.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr, anderer Belange der inneren Sicherheit oder der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.

Nach Rücksprache mit dem Ermittlungsführer ist das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen. Das Bekanntwerden des Akteninhaltes könnte somit Belange der Strafverfolgung sowie der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen.

Daher ist Ihr Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG abzulehnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt.

In der von Ihnen angeforderten Unterlage sind personenbezogene Daten Dritter enthalten. Eine Zustimmung zur Offenbarung wurde nach Rücksprache mit den betroffenen Personen nicht erteilt. Eine andere Rechtsvorschrift, welche die Offenbarung erlauben würde, existiert nicht.

Daher ist Ihr Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG abzulehnen.

2.
Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage gemäß § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 AIGGebO i. V. m. Tarifstelle 1.1 und 1.2.1 der Anlage zu AIGGebO.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]